

VORAB PER EMAIL

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann/
Frau Schölzel
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Kontaktdaten:
(0228) 323 002-30
stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen:
14/00641 St/

Datum:
30. September 2016

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dr. Frank Hölscher
Dr. Markus Deutsch
Dr. Barbara Stamm
Dr. Christian Stelter
Dr. Julia Gerhardus
Dr. Nils Ipsen, LL.M.

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Dr. Rainard Menke
Dr. Andrea Vetter
Dr. Winfried Porsch
Dr. Tina Bergmann
Dr. Bernd Schieferdecker
Dr. Moritz Lange
Dr. Matthias Hangst

Standardangebot TAL – BK 3e-15/011

**hier: Anpassung der Verträge an die Regulierungsverfügung
BK 3g-15/004 vom 01.09.2016**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrte Frau Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Ziff. 1.7 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 wurde der Deutschen Telekom AG aufgegeben, die im Verfahren BK 3e-15/011 vorgelegten Vertragsentwürfe eines Standardangebots für den TAL-Zugang zu aktualisieren.

Solche Aktualisierungsnotwendigkeiten ergeben sich in Bezug auf den Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, den Standardvertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik sowie die Änderungsvereinbarung über

Vectoring außerhalb des Nahbereichs. Die vorgenommenen Änderungen sind Gegenstand des vorliegenden Schreibens, dem die geänderten Verträge bzw. Vertragsteile beigelegt sind:

- Anlagen zum TAL-Standardvertrag
- Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumlufttechnik einschließlich der Anlagen zur Nahkollokation, Fernkollokation und zum Zugang am KVz
- TAL-Änderungsvereinbarung über Vectoring außerhalb des Nahbereichs einschließlich Anlage

Die Verträge setzen auf den Fassungen auf, die mit Schreiben vom 02.03.2016 vorgelegt worden sind. Im Korrekturmodus hervorgehoben sind nur neue Änderungen.

Neben den Änderungen, welche durch die Regulierungsverfügung notwendig sind, wurden auch alle weiteren Zugeständnisse aus Stellungnahmen nach dem 02.03.2016 im Korrekturmodus eingearbeitet. Im Kollokations-Vertrag wurden schließlich Änderungen eingearbeitet, die sich aus aktuellem Anlass ergeben haben.

Die für die Einführung von Vectoring im Nahbereich notwendigen Standardverträge legen wir mit separatem Schreiben vom gleichen Tag vor.

Im Einzelnen:

I. TAL-Vertrag – Anlagen

1. Anlage 4

Die Telekom beabsichtigt, das TAL-Bereitstellungsmodell gegenüber der bislang im Standardangebotsverfahren diskutierten Version zu modifizie-

ren. Insoweit überarbeitete Verträge werden wir Anfang November vorlegen. Durch die Modifizierungen des TAL-Bereitstellungsmodells im Standardangebotsverfahren werden Forderungen aus dem Markt aufgegriffen und vertraglich umgesetzt werden. Im Zentrum der geplanten Änderungen steht die PreOrder-Schnittstelle. Während deren Nutzung bislang für die Carrier verbindlich vorgesehen war, soll die Nutzung den Carriern in Zukunft freigestellt werden. Mit dieser Optionalität geht einher, dass IT-seitig durch die Telekom keine strikte Mengenglättung im Wholesale mehr erfolgen wird. Es bleibt jedoch dabei, dass eine möglichst weitgehende Mengenglättung im Wholesale wie im Retail auf eine nachhaltig stabile TAL-Qualität auf hohem Niveau unabdingbar ist. Insofern sollten die Carrier die Mitwirkungspflicht haben, für eine Gleichverteilung zu sorgen. Dies sollte als Voraussetzung für Schadenersatz etabliert werden.

2. Anlage 11

Mit Stellungnahme vom 18.06.2016 hatten wir angekündigt, dass die Rückmeldungen aufgrund der weiteren Entwicklungen und im Zuge der Realisierung der Pakete 1 und 2 überprüft und – wo erforderlich – angepasst bzw. korrigiert werden. Dies wurde nun umgesetzt. Die Auflistung der je Geschäftsfall möglichen Rückmeldungen sind konkretisiert und hierbei auch die Anmerkungen der Carrier aus früheren Stellungnahmen berücksichtigt worden.

Weiterhin wurden Regelungen zur Querkabel-Liste unter Ziff. 2.2 aufgenommen.

3. Anlage 12

In Anlage 12 bildet die Telekom die Vorgaben nach Ziff. 1.3 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 ab.

II. Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raum-Luft-Technik

Die mit Schriftsatz vom 02.03.2016 vorgelegte Fassung wurde in zweierlei Hinsicht modifiziert. Zum einen wurden die nach dem 02.03.2016 gemachten Zugeständnisse eingearbeitet. Zum anderen wurden einige neue Änderungen eingefügt, die im Folgenden erläutert werden sollen.

1. Hauptteil

In Ziff. 3. des Hauptteils wurde eine Regelung zum Bitstream-Access aufgenommen. Danach ist der Abschluss von BSA-Übergabeanschlüssen nun auch auf Fernkollokationen und bestehenden virtuellen Kollokationen (Box) zulässig.

2. Anlage 2 – Nahkollokation

a) Ziff. 1.4

In Ziff. 1.4 wird ergänzend zu Ziff. 3. Hauptteil geregelt, dass Carrier, die HVt-Standorte mit virtueller Kollokation (Box) erschlossen haben, diese auch für die Übergabe von BSA nutzen dürfen. Der Carrier muss dann keine physische Kollokation bestellen und kann so Kosten einsparen. Ausgeschlossen bleiben soll jedoch die Neubestellung der virtuellen Kollokation für diesen Zweck, da die Fernkollokation insoweit eine kostengünstigere Alternative zur virtuellen Kollokation darstellt.

b) Ziff. 6.2.1

Auch in Ziff. 6.2.1 Abs. 4 hat die Telekom eine Regelung zur Nutzung der physischen und/oder der bestehenden virtuellen Kollokation für die Bereitstellung von BSA-Anschlüssen aufgenommen.

In Ziff. 6.2.1 Abs. 5 wurde eine Regelung aufgenommen, die es dem Carrier ermöglicht, BSA-Anschlüsse nicht erst mit Bereitstellung der

physischen Kollokation, sondern bereits mit der Bestätigung der Kollokations-Angebotsannahme zu bestellen. Dadurch laufen die Bereitstellungsprozesse für die physische Kollokation sowie für den BSA-Anschluss zeitlich parallel, wodurch sich die Gesamtprozesslaufzeit der Bereitstellung verkürzt. Diese Regelung ist auch analog in die Anlage zur Fernkollokation übernommen worden.

Der frühestmögliche Bereitstellungstermin für den BSA-Anschluss ist der Bereitstellungstermin der Kollokation.

c) Ziff. 6.2.2

Durch die neu eingefügte Regelung in Ziff. 6.2.2 verzichtet die Telekom auf das Erfordernis eines ÜVt zur Übergabe von BSA. Dadurch verringern sich die Bereitstellungskosten für die Kollokation. Bestellt der Carrier keinen ÜVt oder verfügt der bestehende ÜVt über keine Einbaukapazitäten, nimmt die Telekom den Abschluss auf einem von der Telekom zu installierenden Glasfaser-APL vor, was deutlich kostengünstiger ist.

Allerdings regelt die ÜVt-Spezifikation die Abschlussvarianten außerhalb des ÜVt bisher nur rudimentär. Daher wird die Telekom im AKNN, UAK TAL mit den Carriern diese Abschlussvariante ausgestalten. Die Telekom geht davon aus, dass bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Standardangebotes eine detaillierte Regelung mit den Carriern abgestimmt sein wird.

3. Anlage 3 – Nahkollokation

a) Ziff. 4.1.2.1

Die Ergänzung beruht auf einem Beschluss der Technikerrunde des UAK TAL vom 17.08.2016. Die Carrier wünschen eine nochmalige Überprüfung der Leistungsaufnahme zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Abnahme der RLT-Anlage vor dem Hintergrund, dass sich der Entwärmungsbedarf während der Realisierungszeit der RLT-

Anlage rückläufig entwickelt haben könnte. Im günstigsten Fall könnte die Mitverursachung dann entfallen sein.

b) Ziff. 4.6.2

Die Änderungen in Ziff. 4.6.2 Abs. 3, 1. Spiegelstrich, dienen der Klarstellung.

4. Anlage 11, Ziffer 3.1.2.1 – Nahkollokation

Die Ergänzung korrespondiert mit der Ergänzung in Ziff. 4.1.2.1 Anlage 3.

5. Anlage 2 – Fernkollokation

a) Ziff. 1.

In Ziff. 1. ist eine Regelung aufgenommen worden, wonach die Fernkollokation auch für die Übergabe von BSA genutzt werden darf. Damit wird eine besonders kostengünstige Kollokationsvariante angeboten, die vermeintlich kostengünstigere Kollokationsvarianten wie die Kollokation im Kabelschacht/im Telekom-Gestellrahmen endgültig überflüssig macht.

b) Ziff. 2. – Fernkollokation

Insoweit gilt das bereits zu Ziff. 6.2.1 Anlage 2 – Nahkollokation Gesagte.

6. Anlage 3 – Fernkollokation

In Ziff. 2.1.1 wird klargestellt, dass auch Angaben zu den Fasern gemacht werden.

III. Änderungsvereinbarung über Vectoring außerhalb des Nahbereichs

1. Ziff. 1 – Präambel

Der Vollständigkeit halber wird in Ziff. 1. Abs. 1 auch die Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereiches ergänzt, da es sich hierbei um die aktuell gültige Standardvereinbarung zum Schaltverteiler handelt.

In Ziff. 1. Abs. 2 ist das Aktenzeichen der aktuellen TAL-Regulierungsverfügung ergänzt worden, da diese nunmehr maßgebliche Rechtsgrundlage für die Änderungsvereinbarung ist.

2. Ziff. 2. Abs. 3 – Nutzung des Übertragungsverfahrens

In Ziff. 2. Abs. 3 wurde die Passage „ab dem Starttermin der Vectoring-Listen nach Ziff. 8.3.12“ gestrichen. Ziff. 8.3.12 war schon in der ursprünglich vorgelegten Fassung des Vertrages gestrichen worden, da der Starttermin der Vectoring-Liste verstrichen ist. Die Streichung in Ziffer 2. Abs. 3 war hierbei übersehen worden.

3. Ziff. 3. und Ziff. 4.

In Ziff. 3. und Ziff. 4. wurden Verweise angepasst bzw. vereinzelt redaktionelle Änderungen vorgenommen, die der Klarstellung zugunsten des Geschützten nach Ziffer 4 dienen.

4. Ziff. 7. – Änderungskündigung der KVz-Kollokation und Kündigung der KVz-TAL wegen Nutzung von Vectoring-Technik durch die Telekom

Ziff. 7.1 lit. b) wurde entsprechend Ziff. 6. Abs. 1 lit. b) Anlage 1 der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 und Ziff. 7.2 lit. a) entsprechend Ziff. 6. Abs. 2 lit. a) Anlage 1 der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 angepasst.

Alle weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

5. Ziff. 8. – Änderungskündigung der SVt-Kollokation bzw. eines mitversorgten KVz und Kündigung der SVt-TAL bzw. KVz-TAL wegen Nutzung von Vectoring-Technik

Ziff. 8. wurde neu in den Vertrag aufgenommen und setzt die Ziffern 9. bis 13. Anlage 1 der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 um.

6. Ziff. 9. – Vectoring-Liste

a) Ziff. 9.1 – Grundsätze

Die Abs. 3, 5 und 6 von Ziff. 9.1 wurden in Ziff. 9.3.13 zusammengefasst, da diese Regelungen in Ziffer 24 Anlage 1 der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 ebenfalls zusammengefasst worden sind.

b) Ziff. 9.3 – Dokumentation der geplanten Vectoring-Ausbauggebiete

Ziff. 9.3.1 lit. c) wurde entsprechend Ziff. 19. Abs. 1 lit. c) Anlage 1 der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 angepasst.

Ziff. 9.3.1 lit. d) wurde entsprechend der neuen Vorgabe in Ziff. 19. Abs. 1 lit. d) Anlage 1 der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 eingefügt.

Ziff. 9.3.1 lit. e) wurde entsprechend Ziff. 19. Abs. 1 lit. e) Anlage 1 der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 eingefügt.

Der letzte Absatz in Ziff. 9.3.2 (Anzeigenaufkommen nach dem Start der Vectoring-Liste) wurde gestrichen, da diese Regelung nicht mehr relevant ist.

Ziff. 9.3.3 lit. b) wurde an die Änderung in Ziff. 7.1 lit. b) angepasst.

Ziff. 9.3.5 Abs. 2 wurde entsprechend der Spruchpraxis der Bundesnetzagentur in Nachweisverfahren klargestellt. Gleiches gilt für Ziffer 2 der Anlage zur TAL-ÄV.

Ziff. 9.3.8 lit. d) und Ziff. 9.3.9 lit. e) wurden entsprechend Ziff. 22. Abs. 2 lit. d) und Abs. 3 lit. e) Anlage 1 der Regulierungsverfügung BK 3g-15/004 angepasst.

7. Ziff. 11.6 und 11.7 – Löschung

Die Ziff. 11.6 und 11.7 wurden an die Spruchpraxis der Bundesnetzagentur im Nachweisverfahren angepasst. Gleiches gilt für Ziffer 3 der Anlage zur TAL-ÄV.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stamm